

1486 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

19. 12. 1969

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I**Errichtung der Hochschule für Bildungswissenschaften**

§ 1. (1) In Klagenfurt wird die Hochschule für Bildungswissenschaften, im folgenden „Hochschule“ genannt, gegründet.

(2) Der Hochschule obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, festgelegten Grundsätze und Ziele die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bildungswissenschaften.

(3) Die Hochschule hat folgende Aufgaben der grundlegenden und der angewandten bildungswissenschaftlichen Forschung:

- a) Lehrplanforschung, Lehrziele, Lehr- und Studienpläne, Beurteilungsverfahren;
- b) Organisation und Methode des Lehrens und Lernens;
- c) Organisation der Bildungseinrichtungen;
- d) Ziele, Methoden und Organisation der weiterführenden Bildung;
- e) Bildungsökonomie.

(4) Der Hochschule obliegt nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 die Einrichtung von Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, insbesondere auch für das Lehramt an höheren Schulen, dienen, von Doktoratsstudien sowie von Kurzstudien und Erweiterungsstudien. Die Hochschule hat weiters gemäß § 1 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Aufgabe, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, insbesondere zur Fortbildung und für höhere Studien, auf den ihr gemäß Abs. 2 und 3 anvertrauten Gebieten der Wissenschaften zu veranstalten (§ 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

§ 2. (1) Der Hochschule wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus höchstens fünf international anerkannten Fachleuten der der Hochschule anvertrauten Wissenschaften. Sie werden vom Bundesminister für Unterricht nach Anhörung der Rektorenkonferenz, der Vertreter des akademischen Mittelbaues und der Österreichischen Hochschülerschaft berufen und aberufen. Die Funktionsperiode dauert fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Die Aufgabe des Beirates ist die kritische Würdigung der Entwicklung und der Arbeiten der Hochschule sowie die Erstattung von Empfehlungen und Gutachten an die Hochschule und an den Bundesminister für Unterricht. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, die Hochschule jederzeit zu besuchen, um sich vom Stand ihrer Entwicklung persönlich zu unterrichten. Einmal jährlich ist vom Beirat dem Bundesminister für Unterricht ein Bericht vorzulegen, der zu veröffentlichen ist.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und die Hochschule haben dem Beirat über dessen Anforderung die notwendige sachliche und persönliche Unterstützung zu gewähren.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich sowie auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ein. Die erstmalige Einberufung obliegt dem Bundesminister für Unterricht.

§ 3. (1) Die Regelung der Organisation der Hochschule ist einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten. Die Einrichtungen der Hochschule sind so zu gestalten, daß sie in zweckmäßiger Weise den Grundsätzen und Zielen der Studien gemäß § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechen. Bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften sind die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sinngemäß anzuwenden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Alle Dienstposten an der Hochschule, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorgeschrieben ist, sind öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind auf die an der Hochschule durchzuführenden Studien anzuwenden. Bei der Beschlußfassung über Studienpläne (§ 17 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) sind im Rahmen der gemäß § 15 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Stundenzahlen Lehrveranstaltungen so anzusetzen, daß sie nicht in wöchentlich wiederkehrenden Veranstaltungen während des ganzen Semesters, sondern mit entsprechend erhöhter Wochenstundenzahl nur während eines Teiles des Semesters durchgeführt werden.

(4) Die Bestimmungen des § 18 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, betreffend die Studienkommissionen, sind sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt II

Errichtung des Klagenfurter Hochschulfonds

§ 4. (1) Zur Erbringung der Leistungen für die Errichtung der Hochschule gemäß § 6 wird ein „Klagenfurter Hochschulfonds“ (im folgenden „Fonds“ genannt) mit dem Sitz in Klagenfurt errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Der Fonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, dem Bundesminister für Unterricht Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Der Bundesminister für Unterricht hat die Ausführung von Beschlüssen der Organe des Fonds, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften widersprechen, einzustellen.

§ 5. (1) Organe des Fonds sind das Kuratorium, der Vorstand und der Bauausschuß.

(2) Das Kuratorium besteht aus je sieben vom Bundesland Kärnten und von der Landeshauptstadt Klagenfurt im eigenen Wirkungsbereich zu entsendenden Mitgliedern und einer gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern, die an die Weisungen der entsendungsberechtigten Organe dieser Gebietskörperschaften gebunden sind. Als Mitglieder mit beratender Stimme können vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes Personen bestellt werden, die entweder selbst die Hochschule oder den Fonds fördern oder Vertreter von Einrichtungen sind, welche die erwähnte Voraussetzung erfüllen; ihre Zahl darf zehn nicht überschreiten.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Vertreter der im

Abs. 2 genannten Gebietskörperschaften anwesend ist; zu einem Beschluß ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Beschlüsse des Kuratoriums, die das Bundesland Kärnten oder die Landeshauptstadt Klagenfurt verpflichten und über die dem Kuratorium gegebene finanzielle Ermächtigung hinausgehen, bedürfen der Stimmeneinhelligkeit. Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist das Bundesministerium für Unterricht einzuladen. Seine Vertreter haben beratende Stimme.

(4) Der Vorstand ist vom Kuratorium zu wählen. Ihm haben mindestens je zwei Vertreter des Bundeslandes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt anzugehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens je ein Vertreter des Bundeslandes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt anwesend ist. Zu einem Beschluß ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(5) Der Bauausschuß besteht aus je einem stimmberechtigten Mitglied, das vom Bundesminister für Unterricht, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Bauten und Technik und der Hochschule zu entsenden ist, sowie aus je zwei stimmberechtigten Vertretern des Bundeslandes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt. Dem Bauausschuß obliegt:

- a) die Ausarbeitung eines Gesamtplanes für den Bau der Hochschule, die zeitliche Festlegung der Bauetappen bis zum Stand von 1200 immatrikulierten Hörern auf Grund der Bestimmungen des § 10 sowie die Festlegung des Umfanges dieser Etappen und die Vorbestätigung des für die Etappen aufzustellenden und dem Bundesministerium für Unterricht zur Genehmigung vorzulegenden Raum- und Funktionsprogrammes;
- b) die Durchführung der Bauetappen im Namen des Fonds; zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Ausschuß eine Bauleitung bestellen, die unter der Aufsicht des Ausschusses die Plan- und Baudurchführung sowie die Abrechnung zu besorgen hat;
- c) die Einrichtung der fertiggestellten Baulichkeiten, entsprechend den wissenschaftlichen Bedürfnissen (§ 6 Abs. 1 lit. b). Das Einrichtungsprogramm bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Unterricht.

Die Genehmigungen gemäß lit. a und c sind zu erteilen, wenn die Programme in zweckmäßiger Weise den Aufgaben der Hochschule entsprechen.

(6) Das Nähere über die Tätigkeit des Fonds und seiner Organe ist in einem Statut zu regeln, das vom Landeshauptmann von Kärnten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt zu erlassen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Unterricht. Diese ist zu erteilen, wenn das Statut eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Tätigkeit des Fonds sicherstellt.

(7) Das Statut hat vorzusehen, daß das Kuratorium bei allen Angelegenheiten, die eine dauernde Belastung des Fonds mit sich bringen, mitzuwirken hat und vor einer Änderung des Statuts zu hören ist.

(8) Im Statut ist auch die Vertretung des Fonds nach außen zu regeln.

Abschnitt III

Aufgaben des Fonds und des Bundes

§ 6. (1) Der Fonds hat folgende Pflichten:

- a) die für die Hochschule benötigten Grundstücke zu beschaffen, aufzuschließen und baureif zu machen;
- b) auf diesen Grundstücken nach einem vom Bundesministerium für Unterricht genehmigten Raum- und Funktionsprogramm Gebäude in solcher Art und Zahl herzustellen und mit den nötigen Einrichtungen zu versehen, daß die Hochschule in Forschung und Lehre den ihr gemäß § 1 gestellten Aufgaben entsprechen kann. Ausgenommen sind Einrichtungen und Geräte, die ausschließlich Zwecken der Lehre oder Forschung dienen oder nur für eine bestimmte Fachrichtung brauchbar oder notwendig sind (Unterrichtserfordernisse);
- c) dafür zu sorgen, daß die in lit. b bezeichneten Baulichkeiten und Einrichtungen jeweils dem Stande des organisatorischen Aufbaues entsprechend hergestellt werden und betriebsbereit sind.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 hat, wenn dies die Entwicklung der Hochschule erfordert, der Bund hinsichtlich der Organisation der Hochschule und der Fonds hinsichtlich der Hochschulbauten dafür zu sorgen, daß der Aufbau spätestens binnen zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen ist.

(3) Der Fonds, das Bundesland Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt sind gemeinsam verpflichtet, die für die Hochschule bestimmten Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, und zwar in dem im Abs. 1 festgelegten Zustand, spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kostenlos in das Eigentum des Bundes zu übertragen und die erforderlichen Urkunden für die Eigentumsübertragung über

die Aufforderung des Bundes zu unterzeichnen. Bis zu deren Übergabe steht dem Bund das Recht der kostenlosen Benützung für Zwecke der Hochschule zu.

(4) Der Bund ist verpflichtet:

- a) die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen;
- b) die mit dem Betrieb der Hochschule verbundenen Kosten einschließlich der Unterrichtserfordernisse (Abs. 1 lit. b) zur Gänze zu tragen. Hierunter fallen jedoch nicht die Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Aufschließung und Gestaltung der Grundstücke sowie der Herstellung und Einrichtung der Gebäude gemäß Abs. 1 entsteht.

(5) Das Nähere zur Durchführung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 ist in einem zwischen dem Bund einerseits und dem Fonds, dem Bundesland Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt andererseits abzuschließenden Vertrag zu regeln.

§ 7. (1) Die Mittel zur Erfüllung der sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergebenden Pflichten des Fonds sowie die Kosten der Geschäftsführung des Fonds sind vom Bundesland Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt je zur Hälfte aufzubringen, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen des Fonds gedeckt werden können.

(2) Die Pflichten des Fonds gemäß § 6 erlöschen mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Grundstücke sowie der fertiggestellten und eingerichteten Gebäude in das Eigentum des Bundes.

(3) Nach Erlöschen seiner Verpflichtungen ist der Fonds berechtigt, durch freiwillige Leistungen die Hochschule zu fördern.

§ 8. Für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieses Bundesgesetzes ergeben, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 9. Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)-steuer.

Abschnitt IV

Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 10. (1) Der organisatorische Aufbau der Hochschule hat nach Maßgabe der Erfordernisse des Lehr- und Forschungsbetriebes stufenweise während der auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden zehn Jahre zu erfolgen. Die

Aufbaustufe dauert wenigstens drei Jahre, die Ausbaustufe den Rest des angegebenen Zeitraumes.

(2) Die Aufbaustufe dient:

- a) der Erarbeitung eines Planes und der Durchführung von Entwicklungsarbeiten für die Struktur der Hochschule und für die Organisation von Lehre und Studium;
- b) der bildungswissenschaftlichen Forschung gemäß § 1 Abs. 3 nach Maßgabe der im Verlaufe des Aufbaues gemäß § 6 Abs. 1 zu schaffenden Einrichtungen;
- c) der Einrichtung von Doktorratsstudien auf dem Gebiete der Bildungswissenschaften. Zu diesen Studien sind Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium zuzulassen. Im übrigen sind die Bestimmungen der philosophischen Rigorosenordnung, StGBI. Nr. 165/1945, sinngemäß anzuwenden. Weiters sind Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auf dem Gebiete der Bildungswissenschaften abzuhalten.

(3) Der Bundesminister für Unterricht hat durch Verordnung die Vollendung der Aufbaustufe festzustellen.

§ 11. (1) Die Leitung der Hochschule obliegt bis zum Inkrafttreten der im § 3 Abs. 1 erwähnten Bestimmungen einem Gründungsausschuß. Er hat als Vorsitzenden einen Gründungsrektor zu wählen.

(2) Der Gründungsausschuß hat aus acht Mitgliedern zu bestehen. Sie werden vom Bundesminister für Unterricht nach Anhörung der Rektorenkonferenz, der Vertreter des akademischen Mittelbaues und der Österreichischen Hoch-

schülerschaft aus dem Kreise anerkannter Fachleute auf den der Hochschule anvertrauten Gebieten der Wissenschaften bestellt.

(3) Der Gründungsausschuß hat die Vorschläge zur Besetzung der Dienstposten für Hochschulprofessoren auf Grund der Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 auszuarbeiten. Nach ihrer Ernennung treten die Hochschulprofessoren in den Gründungsausschuß als weitere Mitglieder ein.

(4) Jeweils bei Ernennung eines Hochschulprofessors haben die anderen an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen einschließlich der Dissertanten aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vertreter zu wählen, der auf zwei Jahre als Mitglied in den Gründungsausschuß eintritt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist ein neuer Vertreter zu wählen.

(5) Auf die Tätigkeit des Gründungsausschusses sind die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes, insbesondere die §§ 51 (im Zusammenhang mit § 25) bis 54 sinngemäß anzuwenden. Der Leiter des Sekretariats, das auch die Aufgaben des Rektorats zu erfüllen hat, ist in Fragen der Hochschulorganisation und Hochschulplanung stimmberechtigtes Mitglied des Gründungsausschusses.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, in den Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Bund im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 5, hinsichtlich der Genehmigung der Bestimmungen des Statuts des Klagenfurter Hochschulfonds über den Bauausschuß gemäß § 5 Abs. 6 sowie hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Geschichte der höheren Bildung in Kärnten kann weit zurück verfolgt werden. Schon 1563 bestand in Klagenfurt ein „Collegium sapientiae et pietatis“ mit einer Art Promotionsrecht. Lateinische Stadtschulen standen in der alten Herzogstadt St. Veit, in Klagenfurt, in Villach und in Friesach in hohem Ansehen. Dem alten Klagenfurter Collegium folgte 1604 das von den Jesuiten geleitete Gymnasium und ab 1773 ein Lyzeum, das aus einer theologischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestand. Es wurde nach der Reform der österreichischen Gymnasien im Jahre 1849 geschlossen. Aber bereits 1848 hat der provisorische Kärntner Landtag beschlossen, alles zu unternehmen, um auch in Kärnten eine Universität zu erhalten, wie dies in Graz, Innsbruck und Salzburg geschehen war.

Die Bestrebungen zur Errichtung einer Hochschule in Kärnten wurden seit damals immer wieder aufgenommen. Schließlich fanden sie in jüngster Zeit ihren sichtbaren Ausdruck durch die Konstituierung des Kärntner Universitätsbundes am 9. Mai 1964. Dieser Verein, dessen Mitgliederzahl bald 1500 überstieg, warb innerhalb und außerhalb des Bundeslandes Kärnten, insbesondere aber auch im Bereiche der wissenschaftlichen Hochschulen nicht ohne Erfolg für das Projekt, das er zum Gegenstand seiner Tätigkeit gemacht hatte. Am 1. und 2. Juni 1965 gab der Landeshauptmann von Kärnten und der Bürgermeister der Stadt Klagenfurt anlässlich von Besprechungen zwischen Vertretern des Kärntner Universitätsbundes und des Bundesministeriums für Unterricht die Erklärung ab, daß Land und Stadt das Projekt finanziell unterstützen würden. Am 23. November 1965 beschloß die Kärntner Landesregierung den Beitritt zu einem zu gründenden Verein „Kärntner Hochschulfonds“, der bis zur Errichtung eines Hochschulfonds durch Bundesgesetz ähnlich, wie dies bei der Gründung der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Fall war, Mittel zur Errichtung der angestrebten Hochschule bereitstellen sollte. Am 9. Dezember 1965 beschloß auch der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt den Beitritt. Der Verein zur Errichtung, Förderung und Finanzierung der Kärntner Hochschule „Kärntner

Hochschulförderung“ trat schließlich am 21. Feber 1966 durch Genehmigung seiner Statuten rechtlich ins Leben. Die Konstituierung des Kuratoriums fand am 5. April 1966 statt. Seine Präsidenten sind der Landeshauptmann von Kärnten und der Bürgermeister von Klagenfurt.

Nach Fühlungnahme mit Vertretern der wissenschaftlichen Hochschulen und des Bundesministeriums für Unterricht traten die Proponenten zunächst für die Errichtung einer Wirtschaftshochschule in Klagenfurt ein. Diesbezügliche Planungen und Publikationen bildeten in den Jahren 1965 und 1966 unter anderem auch den Gegenstand von Beratungen der Rektorenkonferenz. Am 17. Juni 1966 wurde ein gemeinsamer Entschließungsantrag von Abgeordneten aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien betreffend die Errichtung einer Wirtschaftshochschule in Klagenfurt einstimmig angenommen.

Am 15. Juli 1966 verabschiedete der Nationalrat gleichzeitig mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (BGBl. Nr. 177/1966) auch das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen (BGBl. Nr. 179/1966). Auf Grund dieses Gesetzes wurden in der Folge sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz und an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck sowie an der Hochschule für Welthandel eingerichtet. Ein Vergleich zwischen der Zahl der Studierenden und dem geschätzten Bedarf an Fachleuten auf dem Gebiete der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auf Grund des im Auftrage der OECD angefertigten Berichtes („Erziehungsplanung und Wirtschaftswachstum 1965 bis 1975“) zeigte auf, daß ein Bedarf an weiteren Ausbildungsstätten für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer in Österreich nicht gegeben ist.

Ungeachtet der Bereitwilligkeit des Bundeslandes Kärnten und der Stadt Klagenfurt, zu den Kosten der Errichtung einer Hochschule in erheblichem Ausmaße beizutragen, konnte unter diesen Umständen das Projekt der Errichtung einer Wirtschaftshochschule in Klagenfurt seitens

des Bundesministeriums für Unterricht nicht weiter verfolgt werden. Den Proponenten des Projektes mußte mitgeteilt werden, daß die Bereitschaft zur Erbringung finanzieller Leistungen seitens der Unterrichtsverwaltung zwar dankbar anerkannt wird, daß weiters auf Grund der beigebrachten Unterlagen die Eignung von Klagenfurt als Standort einer neuen Hochschule durchaus gegeben erscheint, daß das Projekt aber so lange zurückgestellt werden müsse, bis ein Vorschlag gemacht werden kann, der im Interesse des Ausbaues des österreichischen Hochschulwesens die Erfüllung notwendiger, derzeit noch nicht oder nicht im ausreichendem Maße wahrgenommenen Aufgaben ermöglicht.

Inzwischen hatte auch in Österreich die Debatte über die Reform des Bildungswesens, insbesondere aber über die Fragen der Hochschulreform, ständig größeres Ausmaß angenommen und in steigendem Ausmaße das Interesse der Öffentlichkeit wachgerufen. Neben der schon erwähnten, im Auftrage der OECD durchgeführten Untersuchung trug besonders der vom Bundesministerium für Unterricht im Jahre 1965 publizierte Bildungsbericht wesentlich zum Verständnis der das Bildungswesen betreffenden Fragen in der Öffentlichkeit bei. Insbesondere aber wurde offenkundig, daß auch in Österreich die Reform und der Ausbau des Bildungswesens nur durch Einsatz erheblich höherer Mittel, insbesondere aber auch nur durch die Anwendung moderner wissenschaftlicher Methoden im Gesamtbereich des Bildungswesens gemeistert werden kann. Das Bundesministerium für Unterricht beauftragte deshalb eine Arbeitsgruppe von Experten aus verschiedenen Zweigen des Bildungswesens mit der Ausarbeitung eines Projektes zur Errichtung einer Institution für Forschungs- und Lehraufgaben auf dem Gebiete des Bildungswesens. Die Notwendigkeit einer solchen Institution einerseits und die Bereitwilligkeit des Bundeslandes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt, zur Errichtung einer Hochschule beträchtliche Mittel aufzubringen, andererseits, legte es nahe als Standort für eine „Hochschule für Bildungswissenschaften“ das hierfür auf Grund der seinerzeit durchgeführten Untersuchungen geeignet befundene Klagenfurt in Aussicht zu nehmen.

Der Vorschlag rief auch Kritik hervor. Insbesondere wird seitens der wissenschaftlichen Hochschulen befürchtet, daß durch die Errichtung einer neuen Hochschule, wo immer ihr Standort sein mag, die schon derzeit unzureichenden Mittel für das österreichische Hochschulwesen weiters weiter beeinträchtigt werde. Die Berechtigung dieser Befürchtung kann nicht völlig in Abrede gestellt werden. Es sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die im nächsten Jahrzehnt mit Sicherheit zu erwartende bedeutend höhere Zahl von Hochschulstudierenden die Schaffung zahl-

reicher neuer Studienplätze unbedingt notwendig ist. Dies wird sehr bedeutende Mittel erfordern. Die Bereitschaft des Bundeslandes Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt, zur Errichtung einer Hochschule beizutragen, läßt aber die Feststellung zu, daß die Errichtung neuer Studienplätze in Klagenfurt das Hochschulbudget in einem sehr deutlich geringeren Maße belasten wird als durch die Errichtung neuer Studienplätze an bestehenden Einrichtungen.

Zu diesen finanziellen Überlegungen kommt jedoch als entscheidendes Argument der Umstand hinzu, daß die bildungswissenschaftliche Forschung und Lehre an einer neuen Hochschule, an der sie im Mittelpunkt des Interesses steht, bessere Ergebnisse erwarten läßt, als in der Form eines Annexes an einer der bestehenden Universitäten.

Das Projekt der Errichtung einer Hochschule für Bildungswissenschaft in Klagenfurt hat nicht nur im Inland, sondern insbesondere auch im Ausland außerordentliches Interesse erweckt. Das Bundesministerium für Unterricht hat für die Zeit vom 10. bis 12. Juni 1969 eine Konferenz zur Beratung des Projektes nach Pörtlach einberufen. An der Konferenz nahmen inländische und ausländische Fachleute, insbesondere auch Experten der OECD teil. Der Konferenz lag ein Arbeitspapier über das Projekt einer Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt vor, das im folgenden mit einigen, sich aus den durchgeführten Beratungen ergebenden Änderungen wiedergegeben sind.

„Einleitung

Bildungsfragen rücken immer stärker in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Es wird allgemein erkannt, daß die Qualität des Erziehungs- und Ausbildungssystems eine der wichtigsten Voraussetzungen für die kulturelle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes ist. Die Bildungsprobleme, die infolge des wirtschaftlichen Aufstiegs in den industrialisierten Staaten auftreten, sind bisher noch von keinem Land hinreichend bewältigt worden. Die Einsicht in den Zusammenhang zwischen der Qualität des Bildungswesens und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung gab in zahlreichen Ländern den Anstoß zu verstärkter Forschungstätigkeit auf dem Bildungssektor.

Obwohl die Ausgaben für das Bildungswesen mehr als ein Zehntel des Budgets unseres Landes ausmachen, gibt es zu den entscheidenden Fragen des Aufbaues und der Gestaltung des österreichischen Bildungswesens kaum systematisch gewonnene Lösungen. Die Folgen dieses Mangels werden der Öffentlichkeit bereits deutlich vor Augen geführt. Es fehlen die Voraussetzungen für die empirische Untersuchung der schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen. Da-

her sind viele Entscheidungen ohne gesicherte Erkenntnis der tatsächlichen Situation und weitgehend ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen Forschung getroffen worden.

Man hätte sich manche Umwege und Fehlinvestitionen in der österreichischen Schulpolitik der vergangenen Jahre erspart, wenn die nötigen wissenschaftlich gesicherten Informationen vorhanden gewesen wären.

Es ist dringend notwendig, wissenschaftliche Grundlagen für die zeitgemäße und zukunftsorientierte Gestaltung des österreichischen Bildungswesens zu gewinnen. Dafür muß eine Institution für bildungswissenschaftliche Forschung und eine an den neuesten Erkenntnissen ausgerichtete Ausbildungsstätte aufgebaut werden. Um diesen Forderungen Rechnung zu tragen, haben der österreichische Bundesminister für Unterricht, Dr. Piffl-Perčević, und die Arbeitsgemeinschaft für Hochschulentwicklung im Sommer 1968 eine Arbeitsgruppe beauftragt, ein Konzept für die Errichtung einer wissenschaftlichen Hochschule auszuarbeiten.

Diese Hochschule soll in Klagenfurt errichtet werden und die Bezeichnung „Hochschule für Bildungswissenschaften“¹⁾ erhalten.

I. GRUNDZÜGE DER KONZEPTION DER HOCHSCHULE FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN IN KLAGENFURT

1. Forschung und Entwicklung (angewandte Forschung)

Die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt ist darauf ausgerichtet, durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten das Bildungswesen zu verbessern. Diese allgemeine Aufgabenstellung ist angesichts der Tatsache, daß die Lehrpläne, die Unterrichtsformen und -methoden sowie die äußere Organisation des Bildungswesens den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen, von größter Bedeutung. Da sich die Gesellschaft ständig weiterentwickelt, dürfen die Bemühungen nicht nur darauf gerichtet sein, gegenwärtig bestehende Mängel zu beheben. Viel-

¹⁾ Die Bezeichnung „Hochschule für Bildungswissenschaften“ soll zum Ausdruck bringen, daß das Bildungswesen ein komplexer Gegenstandsbereich ist, der nur mit Hilfe verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen erforscht werden kann.

Die Ausdrücke „bildungswissenschaftlich“ bzw. „Bildungswissenschaften“ werden anderen Bezeichnungen wie etwa „Erziehungswissenschaft“ oder „Pädagogik“ aus folgenden Gründen vorgezogen:

Der Ausdruck „Bildung“ ist in der fachpädagogischen Diskussion umstritten. Es hat sich jedoch eingebürgert, von „Bildungsforschung“, „Bildungswesen“, „Bildungsprozessen“ und „Bildungsgesellschaft“ zu sprechen. Bildung wird als Überbegriff verstanden, der die Bedeutung von Erziehung und Ausbildung umfaßt.

mehr müssen auf Grund eingehender Untersuchungen Modelle für die Zukunft entwickelt und überprüft werden. Eine an solchen Modellvorstellungen ausgerichtete ständige Reform des Bildungswesens soll dazu führen, daß die Heranwachsenden nicht nur auf solchen Gebieten ausgebildet werden, die für die Lebensbewältigung ihrer Eltern wichtig waren, sondern daß sie in erster Linie für jene Aufgaben vorbereitet werden, die sie später selbst zu erfüllen haben.

Bisher haben die empirischen Forscher die Frage der Zielsetzung häufig vernachlässigt. Die durch die Tradition oder die Entscheidung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen vorgegebenen Ziele wurden meist unreflektiert übernommen.

Zu einer Veränderung des Bildungswesens konnte diese Art der Forschung nur einen relativ geringen Beitrag leisten. Dies ist auch ein Grund dafür, daß die empirische Forschung am Erziehungssektor vielen Angriffen von seiten der philosophisch orientierten Pädagogen ausgesetzt war.²⁾

Um zu verhindern, daß sich die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an überkommenen Ideologien ausrichten, ist den Forschern die Aufgabe gestellt, sich nicht von den vorgegebenen Zielvorstellungen leiten zu lassen, sondern an der Entwicklung neuer Zielvorstellungen mitzuarbeiten und diese bei der Auswahl und Planung ihrer Projekte zu berücksichtigen.

Diese konstruktive Tätigkeit kann in Verbindung mit der empirischen Forschung einen entscheidenden Einfluß auf die Bildungspolitik ausüben.³⁾

Während bisher die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Forschung der Initiative bzw. Intuition einzelner überlassen war, sollen in Klagenfurt alle Mitglieder der Hochschule an der gemeinsamen Entwicklung von Zielvorstellungen beteiligt sein. Um diese gemeinsame schöpferische Tätigkeit auf die Dauer zu garantieren, wird ein eigenes Gremium — der **Forschungsrat** — gebildet, dem Vertreter der Professoren, Assistenten und Studenten angehören.

²⁾ Vgl. unter anderem Wilhelm Flitner, Das Selbstverständnis der Erziehungswissenschaft in der Gegenwart, Heidelberg 1966; Marian Heitger, Die Erziehungswissenschaft in ihrem Verhältnis zur Psychologie und Soziologie. In: Zeitschrift für Pädagogik 1966, 6. Beiheft, Seiten 85—98.

³⁾ Ein vorbildliches Beispiel für das fruchtbare Zusammenwirken von Forschungs- und Bildungspolitik bietet die neueste Schulentwicklung in Schweden. Bildungspolitische Entscheidungen werden dort bereits seit langem durch wissenschaftliche Untersuchungen vorbereitet. Ebenso werden durchgeführte Reformen auf ihre Wirksamkeit hin kontrolliert. Vgl. Torsten Husén und Gunnar Boalt, Bildungsforschung und Schulreform in Schweden, Stuttgart 1968.

Dieses Gremium hat die Richtlinien für die Arbeit der Hochschule festzulegen und über die Durchführung bzw. den zeitlichen Vorrang der einzelnen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu entscheiden.⁴⁾

Die Zielvorstellungen sollen ständig überprüft und weiterentwickelt werden. Die laufende Arbeit an der Konzeption des künftigen Bildungswesens führt zu einer „kontrollierten Utopie“, die bereits im Entstehen wissenschaftlicher Kontrolle und Kritik unterliegt.⁵⁾

Ausgehend von dem Ziel, das Bildungswesen zu beeinflussen, soll sich die Tätigkeit der Hochschule in Klagenfurt vorwiegend auf Entwicklungsarbeiten konzentrieren. Unter Entwicklung sind alle Aktivitäten zu verstehen, deren Ergebnisse unmittelbar für die Praxis verwendbar sind.

Zu Entwicklungsarbeiten zählen also zum Beispiel die Ausarbeitung und Erprobung neuer Lehrpläne, neuer Unterrichtsverfahren und Organisationsformen. Auch die Grundlagenforschung soll sich weitgehend in den Dienst der Entwicklung stellen, indem sie die Voraussetzungen für die Durchführung von Entwicklungsarbeiten schafft.

2. Lehre

In der Ausbildung zum Lehrer und zu anderen Berufen, in denen die Kommunikation eine wichtige Rolle spielt, wird die Fähigkeit zu wirksamer Mitteilung zu wenig entwickelt. Kaum jemand, der einen dieser Berufe anstrebt, hatte je die Möglichkeit, sich die Kriterien zu erarbeiten, nach denen er unter vielen verschiedenen Möglichkeiten der Kommunikation jene auswählen kann, die die beste, das heißt, die ziel-führendste ist.

Der Erwerb dieser Fähigkeit kann nicht der zufälligen Initiative einzelner überlassen werden, sondern bedarf einer systematischen Schulung. In diesem Zusammenhang sei auf ausländische Bestrebungen bzw. Einrichtungen hingewiesen. In der Bundesrepublik Deutschland werden Lehrkanzeln für Hochschuldidaktik errichtet. In Genf führt die OECD ein Projekt⁶⁾ durch, bei dem

⁴⁾ Konkrete Verfahrensweisen für solche Entscheidungsprozesse sind im Institut für Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft in Berlin bereits erarbeitet worden. Vgl. Ingo Richter, Das Institut für Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin. In: Neue Sammlung, 1968, Heft 6, Seiten 589—601.

⁵⁾ Die hier dargelegte Ausrichtung der empirischen Forschung schließt sich weitgehenden Ausführungen von Eugen Lemberg an. Vgl. Eugen Lemberg, Zur Situation der empirischen pädagogischen Forschung. In: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Mitteilungen und Nachrichten, September 1968, Nr. 51/52, Seiten 1—27.

⁶⁾ „Program on Science and Pedagogy“.

angehende Physiker (gleichgültig ob sie später Lehrer werden oder in Forschungslaboratorien arbeiten) in einem Grundstudium die Fähigkeit zur Vermittlung physikalischer Kenntnisse erlangen.

Die Lehrformen, die in Klagenfurt neu zu entwickeln sind, bauen auf den genannten Ansätzen auf. Die verschiedenen Wissensinhalte sollen in Lehrveranstaltungen, die nach modernsten bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltet sind, vermittelt werden. Diese Neuorientierung der Lehre bestimmt das Lehrangebot in allen Studienrichtungen, die an der Hochschule angeboten werden.

Bildungswissenschaftliche Forschung und akademische Lehre gehören an dieser Hochschule eng zusammen. Erkenntnisse über eine adäquate Form der Mitteilung werden in der Lehre unmittelbar angewendet und können dadurch einen entscheidenden Beitrag zur Reform des Hochschulstudiums (nicht nur der Lehrerbildung) leisten.

In einer dreijährigen Vorstufe der Hochschule werden Modell-Studiengänge entworfen und in späteren Ausbauphasen stufenweise eingerichtet, laufend überprüft und weiterentwickelt.

Die Organisation der Lehre wird von der heute an Hochschulen üblichen Form stark abweichen. Die Lehrveranstaltungen werden nicht mehr zusammenhanglos nebeneinander laufen und über ein oder mehrere Semester verteilt sein, sondern in Form geschlossener mehrwöchiger Blocks oder Kurse durchgeführt werden.

Diese Blocks bilden in der Gesamtheit geordnete Studiengänge. Ein Studiengang ist eine Art Baukastensystem, dessen Bauelemente die einzelnen Kurse sind. Die optimale Dauer der Kurse ist von vielen Faktoren abhängig und kann erst bei der Detailplanung festgelegt werden. Sie wird vermutlich zwei bis drei Wochen betragen.

Das Kurs- und Blocksystem ist eine tiefgreifende Neuerung, die noch vieler Überlegungen bedarf und für die es kaum Vorbilder gibt. Es hat jedoch einige ganz entscheidende Vorzüge, die die Einrichtung dieses Systems rechtfertigen.

- a) Für die Mitglieder des Lehrkörpers kann die Lehrtätigkeit auf zwei bis drei Monate im Jahr konzentriert werden. Die übrige Zeit bleibt frei für die Teilnahme an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und für die Vorbereitung des Lehrprogramms. Auch für den Studenten wird ein Teil des Studiums intensiviert und konzentriert. Er gewinnt damit ebenfalls mehr Zeit für die Beteiligung an anderen wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben der Hochschule.
- b) Mit Hilfe des Kurssystems kann die Qualität der Lehre verbessert werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das Lehrangebot muß vor Beginn des Kurses bis ins Detail vorbereitet werden. Durchführung und ständige Verbesserung erfolgen in Teamarbeit unter Einbeziehung der Studenten.
- Das Lehrangebot wird überschaubar. Dies erleichtert den Einsatz von technischen Hilfsmitteln.
- Das Angebot kann im Rahmen eines Blocks oder Kurses sehr variieren. Der Student hat die Möglichkeit, sich auf vielfältige Weise mit den Inhalten auseinanderzusetzen. Vortrag, Diskussion, experimentelles Arbeiten und individuelle Lektüre können in den Kurs eingebaut werden.
- Neue Lehrpläne, neue Lehrverfahren und Organisationsmodelle können an Schulen erprobt werden, deren Lehrer und Schulerhalter für Reformen besonders aufgeschlossen sind. Auf diese Weise kann ein Netz sogenannter Stützpunktschulen entstehen, deren Zusammenarbeit mit der Hochschule besonders eng ist.
- Die Forschung und Entwicklung ist auf die Mitarbeit der Lehrer aller Bildungsinstitutionen angewiesen. Die Erfahrungen der Lehrer liefern einerseits fruchtbare Ansätze für die Forschung, andererseits müssen die von den Wissenschaftlern vorgeschlagenen Lösungen von den Lehrern im praktischen Unterricht erprobt werden.

c) Es erleichtert den Einsatz von Gastdozenten⁷⁾ und das vorübergehende Studium an anderen Universitäten.

d) Mit Hilfe des Kurssystems kann ein einheitliches Lehrangebot für ordentliche und außerordentliche Studien (zum Beispiel im Rahmen der weiterführenden Bildung) bereitgestellt werden.⁸⁾

Für die Planung und ständige Verbesserung des Kurssystems ist die verantwortliche Zusammenarbeit aller Mitglieder der Hochschule, also auch der Studenten, erforderlich.

3. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens

Um zu gewährleisten, daß Forschung, Entwicklung und Lehre zur Verbesserung der bestehenden Bildungseinrichtungen beitragen, sind folgende Regelungen geplant:

- Sämtliche Bildungseinrichtungen in Kärnten sollen Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit der Hochschule erhalten.

Auf die Errichtung eigener Versuchsschulen wird verzichtet, weil an ihnen durchwegs besonders befähigten Lehrern optimale organisatorische und methodische Möglichkeiten geboten werden. Die Ergebnisse solcher Versuche können daher nur in beschränktem Ausmaß auf die allgemeinen Schulen übertragen werden.

⁷⁾ Für einen Zwei- bis Dreiwochenkurs im Jahr können auch international bekannte Fachleute anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Vertreter der Wirtschaft, der Kunst und anderer Kulturbereiche zur Mitarbeit gewonnen werden.

⁸⁾ Ein dreiwöchiger Spezialkurs in Mathematik kann zum Beispiel zugleich ein Bauelement im Studiengang eines Mathematik-Studenten und ein Fortbildungskurs für die Mathematiklehrer einer höheren Schule sein. Diese Möglichkeit bietet nicht nur finanzielle Vorteile. Sie kann auch eine interessante gegenseitige Bereicherung von berufstätigen Lehrern und Studierenden zur Folge haben.

Interessierte Lehrer sollen mit den Grundsätzen zukunftsorientierter Forschungs- und Entwicklungsarbeit an der Hochschule für Bildungswissenschaften vertraut gemacht werden. In Kursen und anderen Fortbildungsveranstaltungen⁹⁾ (zum Beispiel Vorträge) der Hochschule werden Lehrer darauf vorbereitet, die Ergebnisse der Entwicklungsarbeiten in ihrem Unterricht anzuwenden. Im Anschluß an die Kurse bilden besonders interessierte Lehrer Arbeitsgruppen, die in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchführen¹⁰⁾ [zum Beispiel action research¹¹⁾].

Die direkte Mitarbeit der Lehrer in der Forschung soll dazu führen, daß sie ihren Beruf kritischer und bewußter als bisher ausüben und neue Erkenntnisse in der Praxis verwirklichen.

Um die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Bildungsinstitutionen zu gewährleisten, soll in den zentralen Einrichtungen der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt ein Organisationsstab errichtet werden. Zu den Aufgaben dieses Stabes zählt die Vorbereitung und Betreuung von Forschungsarbeiten, die außerhalb der Hochschule (vor allem an Schulen und Einrichtungen des beruflichen und außerberuflichen Bildungswesens) durchgeführt werden, sowie die Herstellung des Kontakts mit interessierten Lehrern, mit der Schulverwaltung, mit Ausbildungskräften in Wirtschaft und Verwaltung.

⁹⁾ Die weiterführende Bildung soll an dieser Hochschule stark ausgebaut werden. Das entsprechende Lehrangebot wendet sich nicht nur an Lehrer, sondern an alle, die sich mit Bildungsfragen beschäftigen. Vgl. Seite 21 f.

¹⁰⁾ Dabei besteht für Lehrer grundsätzlich die Möglichkeit, zu „wissenschaftlichen Mitarbeitern“ der Hochschule zu werden.

¹¹⁾ Darunter sind Forschungsarbeiten zu verstehen, die direkt an den Einrichtungen des Bildungswesens durchgeführt werden und der Lösung spezieller praktischer Probleme dienen.

Außerdem sorgt der Organisationsstab dafür, daß die Entwicklungsarbeiten auf breiter Basis erprobt werden und zu wirksamen Reformen im Bildungswesen führen.

II. WEITERE ÜBERLEGUNGEN ZUR GEPLANTEN HOCHSCHULE FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

1. Wissenschaftliches Personal

Die Qualität von Forschung, Entwicklung und Lehre an der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt ist davon abhängig, daß es gelingt, gute Fachleute zu gewinnen. Mit Hilfe des konventionellen Berufungsverfahrens kann dem Bedarf an wissenschaftlichen Mitarbeitern weder qualitativ noch quantitativ Rechnung getragen werden. Es ist daher notwendig, andere Verfahren zu wählen.

Die Stellen für das wissenschaftliche Personal (für Lehrstuhlinhaber wie für andere wissenschaftliche Mitarbeiter) werden ausgeschrieben. Dabei werden jeweils die Aufgaben, die zu erfüllen sind und die dafür erforderlichen Qualifikationen so genau wie möglich definiert, damit die Auswahl nach weitgehend objektivierte Kriterien erfolgen kann.

2. Der studentische Beitrag zur Selbstverwaltung

Die beiden wichtigsten Ziele der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt sind einerseits Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und andererseits Qualifikation der Hochschulabsolventen.

Diese Ziele können durch Forschung, Entwicklung, Lehre und Studium erreicht werden.

Das Studium führt allerdings nur dann zum angestrebten Leistungsziel des Studierenden, wenn dieser an der Hochschule selbst aktiv tätig ist. Ohne diesen Beitrag ist die Lehre wirkungslos.

Der studentische Beitrag ist dann besonders hoch, wenn der Studierende den Lehrzielen zustimmt und wenn das Lehrangebot auf seine Interessen und Fähigkeiten abgestimmt ist.

Aus diesen Überlegungen folgt, daß die Mitsprache der Studierenden bei der Klärung der Zielfragen und bei der Gestaltung des Lehrangebots sachlich gerechtfertigt und notwendig ist.

Art und Umfang der Mitbestimmung in sämtlichen Fragen, die die Hochschule betreffen, sind von folgenden Bedingungen abhängig, die für alle Mitglieder der Hochschule gelten:

1. Mitbestimmen kann nur jene Person, die von einer Entscheidung unmittelbar betroffen ist und einen Beitrag zur Verbesserung der Entscheidung leisten kann.

2. Das Entscheidungsorgan darf nicht zu groß werden, weil sonst seine Funktionsfähigkeit in Gefahr ist. Die individuelle Belastung der Mitglieder der Hochschule darf gewisse Grenzen nicht übersteigen, da sonst die Erfüllung anderer Aufgaben gefährdet ist.

Auf der Grundlage der genannten allgemeinen Prinzipien soll eine Organisation der Selbstverwaltung erarbeitet werden, deren Rechtfertigung sich aus den Zielen der Hochschule und den Aufgaben ihrer Mitglieder ergibt.

3. Zusammenarbeit mit bildungswissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes

Die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt kann ihren Aufgaben nur dann gerecht werden, wenn sie in ihren wissenschaftlichen Bemühungen nicht isoliert ist. Sie muß mit österreichischen und ausländischen Institutionen zusammenarbeiten, die ähnliche Interessen verfolgen.

Die Pflege der inländischen Kontakte muß im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die gesamte bildungswissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit in Österreich erfolgen. Innerhalb dieses Konzepts erhält die Hochschule für Bildungswissenschaften bestimmte Aufgaben, die von ihr in enger Kooperation mit anderen Einrichtungen (Pädagogische Universitätsinstitute, Pädagogische Institute des Bundes, Pädagogisch-Psychologische Dienste, Einrichtungen für Lehrer- und Erzieherbildung) wahrgenommen werden.

Von großer Bedeutung für die Hochschule in Klagenfurt ist auch die Beziehung zu ausländischen Forschungsinstituten und supranationalen Organisationen (OECD, UNESCO, Europarat). Es wird eine Zusammenarbeit angestrebt, die nicht nur der gegenseitigen Beratung, sondern auch der gemeinsamen Durchführung größerer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dienen soll.

4. Zur Frage des Standortes der Hochschule für Bildungswissenschaften

In der bisherigen Diskussion über die Errichtung einer bildungswissenschaftlichen Hochschule wurde der Standort in Klagenfurt¹²⁾ in Frage gestellt. Kärnten wäre als Einzugsgebiet zu klein und Studenten aus anderen österreichischen Bundesländern würden die Hochschule kaum besuchen. Gegen diese Meinung ist einzuwenden:

— Die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt ist eine Spezialhochschule. Als solche kann sie nicht nur mit dem regionalen,

¹²⁾ Klagenfurt (zirka 70.000 Einwohner) ist die Hauptstadt des Bundeslandes Kärnten (zirka 500.000 Einwohner).

sondern auch mit dem nationalen Einzugsgebiet rechnen. Wie die Erfahrungen mit solchen Spezialhochschulen in Österreich und im Ausland zeigen, rekrutieren sich die Besucher solcher Einrichtungen zu einem guten Teil nicht aus Bewohnern des angrenzenden Raumes. Gelingt es der Hochschule, sich einen entsprechenden Ruf zu sichern, so kann sie sich auch zu einem europäischen Forschungs- und Ausbildungszentrum entwickeln.

- Der Vergleich der Einwohnerzahl Kärntens mit jener anderer Bundesländer, in denen Universitäten bestehen (zum Beispiel Tirol und Salzburg) geht keineswegs zu Ungunsten Kärntens aus. Wenn eine neue Hochschule errichtet werden soll, dann ist hinsichtlich des Standortes auch die Frage zu berücksichtigen, für welche Anzahl möglicher Studenten die Entfernung zu einer akademischen Ausbildungsstätte verringert wird. Durch die Errichtung der bildungswissenschaftlichen Hochschule in Klagenfurt wird die bisherige regionale Benachteiligung der studierenden Jugend Kärntens stark gemildert.
- Schließlich ist zu erwähnen, daß sich das Land Kärnten bzw. die Stadt Klagenfurt um die Errichtung dieser Hochschule auf ihrem Boden bewerben und bereit sind, einen beachtlichen Teil der Kosten zu übernehmen. Diese finanziellen Mittel würden sonst auf keinen Fall dem akademischen Bildungswesen zugutekommen.

III. KONZEPT DER HOCHSCHULE FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN IN KLAGENFURT

1. Bereiche von Forschung und Entwicklung

a) Ziele des Bildungswesens

Voraussetzung für eine Verbesserung von Erziehung, Unterricht und Lehre ist

- die permanente und umfassende Zielanalyse, d. h. eine Untersuchung der Frage, was im Bereich des Bildungswesens konkret erreicht werden soll;
- die Weiterentwicklung, Differenzierung und Präzisierung der affektiven (Einstellungen, Interessen, Haltungen), kognitiven (Wissen, intellektuelle Fähigkeiten) und psychomotorischen (motorische Fertigkeiten) Ziele aller Bildungseinrichtungen.

Davon ausgehend sind Lehr- und Studienpläne für die verschiedenen Einrichtungen des Bildungswesens und die Kriterien zur Überprüfung der Qualität des Unterrichts und der Unterrichtsergebnisse zu entwickeln.

b) Die innere Organisation des Bildungswesens

Die Untersuchung der Kommunikation im Bildungswesen ist eine zentrale Aufgabe der Hochschule, der sich Fachleute verschiedener Disziplinen (Mathematiker, Physiker, Historiker, Psychologen, Soziologen usw.) zu widmen haben. In diesem Rahmen richten sich Forschung und Entwicklung u. a. auf folgende Mittel, die dazu beitragen sollen, die Ziele des Bildungswesens zu erreichen:

- Individualisierung des Unterrichts,
- Differenzierung des Unterrichts,
- Interaktionsstile im Unterricht,
- Lehr- und Arbeitsmittel (visuelle und auditive Unterrichtshilfen, Materialien für Experimente usw.)
- Programmierte Instruktion,
- Lehrmaschinen, Sprachlehranlagen und Computer-Lehrsysteme,
- Bildungsfunk und Bildungsfernsehen.

c) Die äußere Organisation des Bildungswesens

Damit das Bildungswesen einen bedeutsamen und zugleich ökonomischen Beitrag zur bestmöglichen Bildung jedes Staatsbürgers leisten kann, muß sich die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Hochschule einer Reihe von Fragen zuwenden, von denen hier nur die wichtigsten herausgegriffen werden.

- Strukturelle Fragen (Formen der Differenzierung und Durchlässigkeit, Abschlüsse und Berechtigungen usw.),
- Personalfragen (Personalbedarf, soziale Position des Lehrers, Besoldungsfragen usw.),
- Verwaltungsfragen,
- Standortfragen,
- Fragen der architektonischen Gestaltung, der Einrichtung und Ausstattung von Bauten, die dem Bildungswesen dienen.

Die Arbeit an diesen Sachbereichen soll zur Entwicklung und experimentellen Erprobung neuer Modelle der Organisation des Bildungswesens (vor allem des Schulwesens) führen.

d) Weiterführende Bildung

Berufliche Leistungsfähigkeit und persönlicher wie gesellschaftlicher Erfolg sind an eine ständige Weiterbildung gebunden. Daher ist es notwendig, Zielsetzungen, Methoden und Organisationsformen dieses differenzierten Komplexes bildungswissenschaftlich zu untersuchen und weiterzuentwickeln.

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Hochschule soll sich auf folgende Sachbereiche erstrecken:

- Berufliche Aus- und Weiterbildung (Lehrerfortbildung, Management-Training, innerbetriebliche Ausbildung usw.),
- Außerberufliche Weiterbildung (allgemeine Erwachsenenbildung, politische und kulturelle Bildung usw.),
- Studien- und Berufsberatung.

Die Erforschung der weiterführenden Bildung und die Entwicklung neuer Zielvorstellungen, Methoden und Organisationsformen soll nicht nur auf die innerösterreichischen Erfordernisse abgestimmt sein, sondern auch die Initiativen unseres Landes auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe unterstützen.

e) Bildungswissenschaftliche Grundlagen

Die Grundlagenforschung der Hochschule soll weitgehend an den jeweiligen Entwicklungsaufgaben orientiert sein. Es können hier daher nur Beispiele für Forschungsaufgaben genannt werden.

Methodologie:

Untersuchungen zur Methodologie der empirischen Forschung, zur Statistik und zu Anwendungsmöglichkeiten mathematischer und kybernetischer Theorien und Methoden (zum Beispiel Automatentheorie und Algorithmenforschung), um Voraussetzungen für die Durchführung bildungswissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu schaffen unter anderem;

Psychologie:

- Untersuchung lern- und motivationspsychologischer Probleme des Unterrichts auf den verschiedenen Altersstufen;
- Untersuchung gruppenspezifischer Prozesse im Bildungsgeschehen (zum Beispiel Lehrer-Schüler-Verhältnis);

Soziologie:

- Untersuchungen zur Lehrer- und Schülerrolle;
- Untersuchungen zur Auslesefunktion des Bildungswesens und anderes;

Ökonomie:

- Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Aufwendungen für das Bildungswesen und wirtschaftlichem Wachstum;
- Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit bestehender Einrichtungen des Bildungswesens und anderes;

Historische, systematische und vergleichende Pädagogik:

- Untersuchungen zur geschichtlichen Entwicklung des Bildungswesens und der Bildungswissenschaften und internationale vergleichende Studien, um

- ein besseres Verständnis für die Situation des Bildungswesens der Gegenwart zu finden,
- eine vielseitige Hypothesenbildung für empirische Forschungsprojekte zu ermöglichen,
- die Interpretation von Forschungsergebnissen zu erleichtern und anderes;

Philosophie:

- Untersuchungen zur Begründung ethischer Zielsetzungen im Bereich des Bildungswesens, um Kriterien für die Lehrplanentwicklung zu gewinnen;
- Untersuchungen über die logischen Grundlagen der Bildungswissenschaften (Wissenschaftstheorie) und anderes.

2. Aufgaben der Lehre

a) Die bildungswissenschaftliche Studienrichtung

In den verschiedenen Bereichen des Bildungswesens besteht derzeit ein großer Mangel an qualifizierten Fachkräften. An der Hochschule in Klagenfurt soll daher ein besonders bildungswissenschaftliches Studium ermöglicht werden, das mit dem Diplom und dem Doktorat abgeschlossen werden kann. Die bildungswissenschaftliche Spezialausbildung wird als ordentliches Fachstudium angeboten und kann mit jedem anderen Studienfach (zum Beispiel Mathematik) kombiniert werden. Dieses Studium vermittelt unter anderem die fachliche Qualifikation für folgende Aufgaben:

- leitende Mitarbeit in Institutionen für allgemeine Erwachsenenbildung,
- Führungsfunktionen im Ausbildungswesen von Wirtschaft und Verwaltung,
- Tätigkeit in der Lehrerfortbildung und an Versuchs- und Modellschulen,
- Unterricht im Fach Pädagogik an den Pädagogischen Akademien,
- Tätigkeit in pädagogischen Verlagen, Lehrmittelfirmen und Bildungsreferaten verschiedener Organisationen.

b) Ausgewählte Studienrichtungen (Lehramtsfächer)

An der Hochschule in Klagenfurt sind Studienrichtungen vorgesehen (Mathematik, Sprachen, Geschichte usw.), die in erster Linie der Ausbildung von Lehrern an höheren Schulen dienen. Außerdem können diese Studienrichtungen von Studierenden gewählt werden, die nicht am Lehramt, wohl aber an der spezifischen Form der Hochschulausbildung in Klagenfurt interessiert sind und das Diplom erwerben wollen. Das Diplomstudium soll vier Jahre dauern.

Die Möglichkeit, zusätzlich zum Diplom ein Doktorat zu erwerben, ist vorgesehen. Es muß aber noch überlegt werden, in welchen Fächern die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden können.

Die verschiedenen Studiengänge sind so einzurichten, daß Gleichwertigkeit mit Studienrichtungen anderer Hochschulen besteht und Übergänge möglich sind.

c) Weiterführende Studien

An der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt ist ein breites Angebot von Veranstaltungen für verpflichtende — oder freiwillige — weiterführende Studien (zum Beispiel Post Graduate Studies) vorgesehen.

Dabei ist an folgenden Teilnehmerkreis gedacht:

- Lehrer,
- Schulleiter, Schulaufsichtsbeamte und Schulverwaltungsbeamte,
- Erwachsenenbildner im beruflichen und außerberuflichen Bereich,
- Studien- und Berufsberater,
- Vertreter verschiedener akademischer und nichtakademischer Berufe, die an Kommunikationsproblemen ihres Faches interessiert sind.

Mit der Einrichtung derartiger Weiterbildungsmöglichkeiten wird an der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt ein ständiger Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaftlern, ordentlichen Studierenden und den Teilnehmern an weiterführenden Studien angeregt.

Mit Hilfe des Kurssystems läßt sich bei bestimmten Themenkreisen ein- und dasselbe Lehrangebot für Berufsvorbildung, berufliche und außerberufliche Weiterbildung bereitstellen, wodurch eine gegenseitige Befruchtung von Theorie und Praxis in neuartiger Weise möglich wird.

Außerdem bietet es im Gegensatz zum heutigen System die Möglichkeit eines kurzfristigen Besuchs der Hochschule, was für Berufstätige ein großer Vorteil sein dürfte.

3. Einrichtungen für Forschung und Lehre an der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt

Um die dargelegten Zielsetzungen realisieren zu können, werden für Forschung und Lehre drei Gruppen von Einrichtungen vorgeschlagen:

1. Forschungszentren,
2. Fachbereiche,
3. Zentrale Einrichtungen.

Die Durchführung der Forschungs-, Entwicklungs- und Lehraufgaben erfordert eine Kooperation der an den verschiedenen Einrichtungen der Hochschule tätigen Wissenschaftlern auf der

Grundlage von Schwerpunktprogrammen. An konkreten Forschungs- und Lehraufgaben arbeiten jeweils jene Mitglieder der Hochschule, die nach ihren Interessen und Voraussetzungen einen Beitrag dazu leisten können, gleichgültig, ob sie Forschungszentren, Fachbereichen oder zentralen Einrichtungen angehören. Die projektgebundene Zusammenarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben fördert die Vielseitigkeit und Flexibilität der wissenschaftlichen Aktivitäten.

FORSCHUNGSZENTREN:

Auf Grund bisheriger Überlegungen sind fünf Forschungszentren geplant. Diese sind in Sachgebiete untergegliedert, die Aufgaben für Forschungsgruppen darstellen. Sie werden exemplarisch angeführt.

Die Auswahl der zu bearbeitenden Gebiete erfolgt in Abstimmung mit den Arbeiten an anderen Forschungsinstitutionen und auf Grund der in Klagenfurt gegebenen personellen Voraussetzungen.

1. Zentrum für Lehrplanentwicklung:

- Lehrziele,
- Lehr- und Studienpläne,
- Beurteilungsverfahren.

2. Zentrum für Unterrichtsforschung:

- Lehrverfahren und Unterrichtsführung,
- Unterrichtsprogrammierung und Unterrichtstechnologie.

3. Zentrum für bildungswissenschaftliche Organisationsforschung:

- Strukturformen (Differenzierung und Durchlässigkeit, Abschlüsse und Berechtigungen),
- Personal,
- Recht und Verwaltung,
- Architektonische Gestaltung, Einrichtung und Ausstattung von Bauten, die dem Bildungswesen dienen.

4. Zentrum für die Erforschung der weiterführenden Bildung:

Wegen der besonderen Bedeutung der weiterführenden Bildung wird für diesen Bereich ein eigenes Forschungszentrum vorgesehen. In diesem Zentrum werden jene Aufgaben der Zentren 1 bis 3 wahrgenommen, die sich speziell auf die Probleme der weiterführenden Bildung beziehen. Es ist geplant, Mitarbeiter der übrigen Einrichtungen der Hochschule im Zusammenwirken mit erfahrenen Ausbildungskräften der Wirtschaft und Industrie für bestimmte Forschungsprojekte auf dem Sektor der weiterführenden Bildung heranzuziehen.

5. Zentrum für bildungswissenschaftliche Grundlagenforschung:

Dieses Zentrum wird vorläufig als Verfügungszentrum geplant. Es hat kein ständiges wissenschaftliches Personal, sondern steht mit seinen räumlichen und sachlichen Einrichtungen allen Mitarbeitern der Hochschule zur Verfügung, die an Grundlagenproblemen arbeiten. Es soll dadurch verhindert werden, daß dieses Zentrum den Entwicklungsaufgaben der Hochschule nicht gerecht wird.

Zu den Grundlagenproblemen, die in diesem Zentrum untersucht werden, gehören:

- Methodologische Probleme,
- Probleme der erfahrungswissenschaftlichen Theoriebildung,
- Psychologische Probleme (Lern- und Motivationspsychologie, Test- und Sozialpsychologie usw.),
- Soziologische Probleme,
- Bildungsökonomische Probleme,
- Probleme der historischen systematischen und vergleichenden Pädagogik,
- Philosophische Probleme.

FACHBEREICHE:

Es sind drei Fachbereiche geplant:

- Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften,
- Fachbereich Geschichte und Geographie.

Die Fachbereiche sollen stufenweise eingerichtet werden. Ihre Organisation kann erst im Verlauf der Detailplanung und in der dreijährigen Vorstufe¹³⁾ näher festgelegt werden.

ZENTRALE EINRICHTUNGEN:

Zur Unterstützung der Forschungszentren und Fachbereiche sind folgende zentrale Einrichtungen zu schaffen:

Planungs- und Organisationszentrale:

- Entwicklung von Vorschlägen
 - a) zur organisatorischen Entwicklung der Hochschule,
 - b) zu den Schwerpunktprogrammen der Hochschule,
 - c) zur Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis.
- Organisation der Zusammenarbeit mit
 - a) anderen Lehr- und Forschungsstätten,
 - b) Schulen,
 - c) außerschulischen Einrichtungen, besonders der Erwachsenenbildung.

¹³⁾ Vgl. Seite 9.

Bibliothek:

(Einschließlich internationale Lehrbuchsammlung, Lehrmittelsammlung und Archiv.)

Dokumentationszentrale (mit Datenbank):

(Einschließlich einer wissenschaftlichen Abteilung für Literatúrauswertung und vergleichende Untersuchungen.)

Rechenzentrum:

Datenbank, Einsatz für Forschungszwecke, für den computerunterstützten Unterricht, für Bibliothek und Verwaltung.

Technische Zentrale:

(Tonstudio, Foto- und Filmlabor, Kodierwerkstatt, Kopieranlagen, TV-Studio für Bildungsfernsehen in Kooperation mit dem ORF, Lehrmaschinen und Sprachlaboratorien.)

Zentrale für Studien- und Berufsberatung:

Zentrale für Sport- und Leibeserziehung:

mit folgender Aufgabenstellung:

- Berufsvorbildung und Weiterbildung von Lehrern für das Fach „Leibeserziehung“ an höheren Schulen,
- Ausbildung und Fortbildung von Sportlehrern und Sportfachleuten,
- sportliche Betreuung der Mitglieder der Hochschule,
- Vorbereitung einer besonderen sportwissenschaftlichen Studienrichtung durch Forschung und Entwicklung.“

Die Beratungen der Pörtlacher Konferenz unterstrichen das besondere Interesse, insbesondere seitens ausländischer Experten, am Projekt einer Hochschule für Bildungswissenschaften. Das Ergebnis der Beratungen wurde in dem folgenden Resumee zusammengefaßt:

„Resumee“

1. Es ist notwendig, das Bildungswesen in Österreich zu erneuern. Die Neugestaltung soll, ausgehend von der Idee der permanenten Bildung, nach zukunftsorientierten Modellen erfolgen. Die Gründung einer bildungswissenschaftlichen Hochschule, die im Hinblick auf Forschung, Lehre und Organisation neue Wege beschreitet, soll diesem Ziel dienen.

2. Zu den wichtigsten Aufgabenbereichen dieser Hochschule gehören:

- die Weiterentwicklung des Bildungswesens der Region. Lehre und Forschung sollen auf die konkreten Probleme des Bildungswesens bezogen sein und zu einer ständigen Weiterbildung der Lehrer aller Bildungsinstitutionen der Region führen.

— die Ausbildung von Lehrenden, die an Pädagogischen Akademien, an höheren Schulen sowie in der Erwachsenenbildung tätig sind.

Diese Hochschule sollte dazu beitragen, neue Haltungen bei Lehrenden und Lernenden entstehen zu lassen. Das wichtigste Ziel ist, die Initiative und Entscheidungsfähigkeit von Lehrenden und Lernenden zu fördern.

3. Die Auswahl der Fachgebiete, die in dieser Hochschule vertreten sind, soll dieser Zielsetzung entsprechen. Bei allen Aktivitäten der Hochschule für Bildungswissenschaften sollen Forschung, Lehre und praktische Tätigkeit in einem engen Zusammenhang stehen. Es soll eine neue Beziehung entstehen zwischen Studium und Aktion, zwischen Forschung und Anwendung.

Alle die im Bereich des Bildungswesens tätig sind, einschließlich der Angehörigen der Hochschule, sollen in den Prozeß einer *éducation permanente* einbezogen werden.

4. Forschung, Entwicklung und Lehre sollen an der Hochschule für Bildungswissenschaften in interdisziplinärer Teamarbeit erfolgen.

Im Hinblick auf die Aufgabenstellung dieser Hochschule kommt der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene große Bedeutung zu.

5. Die Organisation von Forschung, Lehre und Selbstverwaltung sollte flexibel und in enger Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden gestaltet sein.

6. Das ständige wissenschaftliche Personal der Hochschule wird zunächst relativ klein sein. Es sollte durch Fachleute ergänzt werden, die aus Universitäten, Schulen und anderen relevanten Institutionen kommen und an der Hochschule vorübergehend tätig sind.

In gleicher Weise sollten die Mitglieder der Hochschule ermutigt werden, für ihre Studien und Forschungen zeitweise auch andere Universitäten zu besuchen.

7. Die Hochschule selbst ist als Forschungs- und Entwicklungsprojekt aufzufassen. Sie soll ihre eigenen Ziele, ihre Aktivitäten und ihre Organisation zum Gegenstand bildungswissenschaftlicher Forschung machen. Es soll im Anschluß an die Konferenz rasch eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die die Zusammenarbeit mit den im Bildungswesen der Region Tätigen beginnt.

Aus dem konkreten Beitrag zur Weiterbildung und aus der gemeinsamen Durchführung von Entwicklungsvorhaben sollen die Erfahrungen für den Aufbau der Hochschule gewonnen werden.

8. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Hochschule für Bildungswissenschaften hält die Konferenz die Stadt Klagenfurt aus folgenden Gründen für einen geeigneten Standort:

a) weil die Kärntner Region bisher eines hochschulmäßigen Schwerpunktes entbehrt,

b) weil ein neuer Hochschulort für die Entwicklung dieser neuartigen Hochschulform eine größere Freiheit garantiert als die bestehenden Hochschulorte,

c) weil die Stadt Klagenfurt und das Land Kärnten bereit sind, diese Initiative nicht nur materiell zu unterstützen, sondern die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Hochschule mit allen Institutionen des Bildungswesens der Region zusammenarbeiten kann.“

Die Ergebnisse der Begutachtung des oben wiedergegebenen Projektes durch Experten des In- und Auslandes, weiters das Ergebnis der erwähnten Konferenz in Pörtlach lassen sich dahin zusammenfassen, daß eine Hochschule für Bildungswissenschaften für die Weiterentwicklung und Modernisierung des österreichischen Bildungswesens von ganz besonderer Bedeutung ist, daß die Reform, die Modernisierung und der Ausbau der Bildungseinrichtungen unseres Landes nur auf Grund von Resultaten eingehender wissenschaftlicher Forschungen möglich ist und daß die Heranbildung von Fachleuten auf dem Gebiete des Bildungswesens einschließlich von Lehrern sowie die ständige Weiterbildung der im Bildungswesen tätigen Personen durch Kurse und Lehrgänge eine unumgänglich notwendige Aufgabe ist. Die Beratungen ergaben ferner, daß die österreichischen Bestrebungen im Auslande auf größtes Interesse stoßen, sowie daß unter Verwertung der österreichischen Vorarbeiten auch im Ausland ähnliche Erwägungen angestrebt werden. Zum Beispiel werden auch in der Deutschen Bundesrepublik und in der Schweiz ähnliche Einrichtungen geplant. Schließlich ist festzuhalten, daß Klagenfurt als Standort einer Hochschule für Bildungswissenschaften durchaus geeignet erscheint, daß der finanzielle Beitrag der lokalen Stellen die Errichtung der Hochschule wesentlich erleichtert und daß die Auswirkungen der Gründung auf das regionale Bildungswesen interessante und wertvolle Einblicke eröffnen werden, an denen insbesondere auch die OECD sehr interessiert ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Rechtsgrundlage für die Errichtung der Hochschule für Bildungswissenschaften bilden. Ein solcher Entwurf ist nicht nur als Richtlinie für die einzuleitenden Arbeiten notwendig, sondern stellt auch die Voraussetzung für den von der Stadt Klagenfurt und dem Bundesland Kärnten in Aussicht gestellten finanziellen Beitrag dar.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Zunächst ordnet Abs. 1 die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften an. Abs. 2 weist darauf hin, daß die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes niedergelegten Grund-

sätze und Ziele der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auch auf diese Hochschule Anwendung zu finden haben. Es erscheint angebracht, an die zitierten Bestimmungen zu erinnern.

Demnach sind die leitenden Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen:

- a) die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
- b) die Verbindung von Forschung und Lehre;
- c) die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden;
- d) die Lernfreiheit;
- e) das Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden;
- f) die Autonomie der Hochschulen.

Als Ziele der Studien an den Hochschulen nennt das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz:

- a) die Entwicklung der Wissenschaft und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses: die Studien dienen über eine wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus dem Erwerb der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Bereicherung der Wissenschaft beizutragen;
- b) die wissenschaftliche Berufsvorbildung: die Studien haben die Grundlagen des Berufes in der Weise zu vermitteln, daß die Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen geführt, in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Anwendung und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hingewiesen werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, in kritischem Denken und selbständigem Handeln ihre künftigen Aufgaben in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft zu erfüllen;
- c) die Bildung durch Wissenschaft: die Studierenden sollen jene Haltung erwerben, die in sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der menschlichen Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Sie sollen ferner die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur begreifen lernen;
- d) die Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft.

Der Abs. 3 versucht sodann die Sachbereiche aufzuzählen, die den Schwerpunkt der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der neuen Hochschule darstellen. Der Entwurf erfolgt hierbei im wesentlichen dem Teil III des Memorandums, das der erwähnten Konferenz in Pörschach vorgelegt wurde. Der Versuch einer näheren Umschreibung der Forschungsbereiche der neuen Hochschule erschien deshalb notwendig, weil eine Hochschule für Bildungswissenschaften eine Einrichtung ist, deren Wirkungsbereich für den Nichtfachmann nicht ohne weiteres zu durchschauen ist. Bei der Gründung einer neuen Hochschule einer der traditionellen Typen kann schon aus der Bezeichnung der Hochschule der Wirkungsbereich mit einiger Sicherheit entnommen werden. So geht zum Beispiel aus der Bezeichnung der der Innsbrucker Universität angegliederten Fakultät für „Bauingenieurwesen und Architektur“ (Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz neuerlich abgeändert wird; BGBl. Nr. 180/1966, Art. I Z. 1) deutlich hervor, daß an dieser Fakultät das Studium des Bauingenieurwesens und der Architektur einzurichten ist und daß die Forschungsaufgaben der Fakultät dieser Zielsetzung zu entsprechen haben. Für den Bereich der bildungswissenschaftlichen Forschung mußte zwecks Umschreibung des Wirkungsbereiches der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt eine besondere Bestimmung vorgesehen werden.

Schließlich war im Abs. 4 anzuordnen, welche Lehraufgaben auf den in den Abs. 2 und 3 umschriebenen Gebieten der Wissenschaften die Hochschule für Bildungswissenschaften zu erfüllen hat. Neben der Durchführung von Diplomstudien und Doktoratsstudien ist die Durchführung von verkürzten Studien zu bestimmten Zwecken, die Durchführung von Studien, welche das Wissen absolvierter Akademiker erweitern sollen und schließlich insbesondere die Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen für die verschiedenen im Rahmen des Bildungswesens tätigen Personen beabsichtigt.

Zu § 2:

Eine komplexe Organisation, die, um ihren Zielen gerecht zu werden, Leistungen hohen Niveaus erbringen und sich ständig weiter entwickeln muß, bedarf eines unabhängigen, bestens informierten und qualifizierten Beratergremiums, damit Mängel rasch erkannt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung durchgeführt werden können. Die Hochschule soll daher einen Beirat erhalten, der sich aus fünf hochqualifizierten Wissenschaftern anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen zusammensetzt, die ihre Kenntnisse in bildungswissenschaftlicher Forschung und Ent-

wicklung und in hochschulorganisatorischen Fragen in der Form von Empfehlungen der Hochschule für Bildungswissenschaften und dem Bundesministerium für Unterricht zur Verfügung stellen.

Zu § 3:

Im gegenwärtigen Zeitpunkt dürfte es nicht zweckmäßig sein, die Organisation und die Struktur der neuen Hochschule gesetzlich festzulegen. Die Diskussion über eine Reform in der Hochschulstruktur ist derzeit noch in vollem Gange. Die Arbeiten der vom Bundesminister für Unterricht auf Grund einer Entschließung des Bundesrates eingesetzten Kommission aus Vertretern der Studenten, der Assistenten, Lektoren und Professoren sowie aus Vertretern der dem Nationalrat angehörigen politischen Parteien haben zwar bereits zu einer Reihe von wichtigen Beschlüssen geführt, sind jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, daß die gesetzliche Fixierung einer neuen Hochschulstruktur empfohlen werden könnte. Die endgültige Organisation der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt wird zur gegebenen Zeit durch ein besonderes Bundesgesetz erfolgen.

Übergangsweise bieten die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes genügend Anhaltspunkte für die Organisation der neuen Hochschule. Es sei darauf hingewiesen, daß die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes auch das Recht der Habilitation mit umfassen.

Zu den gesicherten Ergebnissen der bisherigen Beratungen der parlamentarischen Hochschulreform-Kommission gehört der Vorschlag, wichtige Dienstposten im Bereiche der Hochschulen, insbesondere aber die Posten für Professoren und Assistenten öffentlich auszuschreiben. Dieser Vorschlag war daher in § 3 Abs. 2 für die neue Hochschule zu übernehmen.

Im Abs. 3 war klarzustellen, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sogleich auf die neue Hochschule Anwendung finden können. Dies bildet die Voraussetzung für die Durchführung von ordentlichen Studien auf Grund von Verfügungen gemäß § 15 Abs. 2 des genannten Gesetzes.

Es erschien jedoch notwendig, das im Teil I Z. 2 des der Pörschacher Konferenz vorgelegte Memorandum geschilderte „Blocksystem“ an dieser Stelle gesetzlich zu verankern. Es sei bemerkt, daß die gesetzliche Verankerung dieser Möglichkeit zur Gestaltung von Lehre und Studium für alle wissenschaftlichen Hochschulen anlässlich einer Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz beabsichtigt ist.

Abs. 4 übernimmt schließlich die im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969 (und im Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969 sowie im Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969) vorgesehenen, paritätisch aus Vertretern der Studenten, Assistenten und Professoren zusammengesetzten Studienkommissionen für die neue Hochschule.

Zu §§ 4 und 5:

Ähnlich wie bei der Gründung der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz (Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abgeändert wird, BGBl. Nr. 188/1962) ein Linzer Hochschulfonds gesetzlich errichtet wurde (Bundesgesetz über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962) und ähnlich wie anlässlich der Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck (Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz neuerlich abgeändert wird, BGBl. Nr. 180/1966) ein Fonds zur Förderung der Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck durch Bundesgesetz errichtet wurde (BGBl. Nr. 181/1966), soll durch die Bestimmungen der §§ 4 und 5 ein Klagenfurter Hochschulfonds errichtet werden. Die Bestimmungen sind den Vorschriften über die erwähnten beiden anderen Fonds im wesentlichen nachgebildet. Neu sind lediglich die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 über den Bauausschuß. Diese Bestimmungen sind notwendig, um die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen bei der Errichtung der Bauten für die neue Hochschule zu ermöglichen. Der Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule, ihr organisatorischer Aufbau und die Errichtung der Baulichkeiten sollen hiedurch schon während der Aufbauphase entsprechend koordiniert werden.

Zu § 6:

Auch diese Bestimmungen sind den Bestimmungen über die beiden erwähnten anderen Fonds nachgebildet. Besonders hervorzuheben ist, daß der Fonds, das Bundesland Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt gemeinsam verpflichtet werden, die für die Hochschule bestimmten Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes in das Eigentum des Bundes zu übertragen (Abs. 3). Gemäß § 5 soll das Nähere zur Durchführung der Bestimmungen durch einen Vertrag zwischen dem Bund einerseits und dem Fonds, dem Bundesland Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt andererseits abzuschließenden Vertrag geregelt werden. Dieser Vertrag wird insbesondere die Höhe der finanziellen Verpflichtungen von Stadt und Land

zu enthalten haben. Das Einvernehmen über den Inhalt dieses Vertrages ist zwischen den Vertretern des Bundes, sowie den Vertretern von Stadt und Land bereits hergestellt.

Zu §§ 7 bis 9:

Die Bestimmungen entsprechen den Vorschriften über die beiden erwähnten anderen Fonds.

Zu § 10:

Die Übergangsbestimmungen unterscheiden zwischen einer Aufbaustufe in der Dauer von wenigstens drei Jahren und einer Ausbaustufe. Beide Etappen zusammen sollen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durchgeführt werden. Dies ist der Zeitraum, der gemäß § 6 Abs. 3 dem Fonds, dem Bundesland Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt zur Vollendung der Hochschulgebäude zur Verfügung steht. Es sei darauf hingewiesen, daß nicht nur die Bestimmungen des § 5 Abs. 5, sondern auch die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Koordinierung aller Tätigkeiten zur Errichtung der Hochschule für Bildungswissenschaften während der beiden Etappen dienen sollen.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Hochschule wird die Aufbaustufe sein. Während dieser „Entwicklungsphase“ haben die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule die besondere Aufgabe, die Ziele dieser Hochschule, ihre Aktivitäten und Organisation zum Gegenstand bildungswissenschaftlicher Forschung zu machen und die Entwicklungsarbeiten für den Betrieb der Hochschule durchzuführen.

Dem Grundsatz der Verbindung von Forschung und Lehre folgend (§ 1 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) wird die Einrichtung von Studien auf dem Gebiete der Bildungswissenschaften auch schon während der Aufbaustufe der Hochschule gehören. Besonders wichtig erscheint die Einrichtung von Doktoratsstudien. Derzeit fehlt es noch in sehr großem Maße an Möglichkeiten über bildungswissenschaftliche Themen zu dissertieren. Diese Möglichkeit soll unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der philosophischen Rigorosenordnung Absolventen von Hochschulstudien an der neuen Hochschule eingeräumt werden. Die Dissertanten können einen sehr wertvollen Beitrag zur bildungswissenschaftlichen Forschung schon in der Aufbauphase leisten. Allerdings wird die Zulassung zu diesen Studien zunächst auf Hochschulabsolventen eingeschränkt sein. Die Möglichkeit, ein Studium an der Hochschule für Bildungswissenschaften zu beginnen, wird in der Aufbaustufe vorbereitet und im Zuge des Ausbaues der Hochschule realisiert.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Hochschule für Bildungswissenschaften wird es aber schon in der Aufbaustufe gehören, Hochschulkurse und

Hochschullehrgänge auf dem Gebiete der Bildungswissenschaften anzubieten. Es sei in diesem Zusammenhang nochmals auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 5 verwiesen. Diese Tätigkeit der Hochschule entspricht einem dringenden Bedürfnis der Lehrenden an Bildungseinrichtungen aller Art. Derzeit bestehen keine Einrichtungen, welche diese Aufgaben in ausreichendem Maße erfüllen könnten.

Zu § 11:

Während der Aufbauetappe soll die Leitung der Hochschule durch einen Gründungsausschuß besorgt werden. Seine acht Mitglieder wird der Bundesminister für Unterricht nach Anhörung des Hochschulfonds zu bestellen haben. Dem Gründungsausschuß obliegen alle Aufgaben der leitenden akademischen Behörde. Hiezu kommen die zahlreichen zusätzlichen Aufgaben, die sich aus dem Aufbau der Hochschule ergeben werden. Der Auswahl der Mitglieder des Gründungsausschusses kommt somit ganz besondere Bedeutung zu. Insbesondere hat der Gründungsausschuß auch die Vorschläge für die Besetzung der Dienstposten für Hochschulprofessoren zu erstatten. Im Hinblick auf den außerordentlich großen Mangel an Fachleuten auf dem Gebiete der Bildungswissenschaften wird dies eine besonders schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit sein. Die öffentliche Ausschreibung der Dienstposten (§ 3 Abs. 2) kann diese Aufgabe erleichtern. Neu ernannte Professoren und in gleicher Zahl Vertreter des übrigen wissenschaftlichen Personals sowie der Dissertanten treten in den Gründungsausschuß ein. In ihm werden also, der Bestimmung des § 1 Abs. 1 lit. e des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes folgend, Lehrende und Lernende vertreten sein. Sobald nach Vollendung der Aufbaustufe Diplomstudien eingerichtet werden, wird in den gemäß § 3 Abs. 1 lit. a zu erlassenden Vorschriften auch die Mitwirkung der Studenten und des „Mittelbaues“ in den akademischen Behörden definitiv zu regeln sein. Die Geschäfte von Rektorat und Quästur wird zunächst ein dem Gründungsausschuß unterstehendes Sekretariat zu besorgen haben.

Bis zur Erlassung der gemäß § 3 Abs. 1 lit. a in Aussicht genommenen endgültigen Organisationsvorschriften sollen als Übergangsmaßnahme auch für den Gründungsausschuß und sein Sekretariat die Bestimmungen des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß gelten. Dies bedeutet unter anderem auch, daß der Gründungsausschuß einen Gründungsrektor als Vorsitzenden zu wählen hat.

Kostenberechnung

Die Kosten der Errichtung der Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 werden vom Kärntner Hochschulfonds zu tragen sein. Sie können unter Zugrunde-

legung der derzeitigen Baukosten mit 150.000.000—S eingeschätzt werden. Dieser Betrag enthält nicht nur die Kosten für die Hochschulbauten selbst, sondern auch die Kosten der Grundstücke und ihrer Aufschließung. Weiters sind in diesem Betrag die Kosten der Einrichtung der Gebäude enthalten, soweit es sich nicht um ausschließlich für Unterricht und Forschung bestimmte Einrichtungen und Geräte handelt. Diese Ausgaben werden also das Bundesbudget nicht belasten, es sei denn, mit denjenigen Kosten, die sich aus einer Steigerung der Baukosten während des zehnjährigen Aufbaues der Hochschule ergeben können. Es sei nochmals erwähnt, daß die näheren Einzelheiten über den Beitrag des Fonds in einem Vertrag zwischen dem Bund einerseits und dem Fonds, dem Bundesland Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt andererseits zu regeln sein werden (§ 6 Abs. 5).

Die Kosten der Einrichtung werden jedoch vom Bund zu tragen sein, soweit es sich um Einrichtungen und Geräte handelt, die ausschließlich den Zwecken der Lehre oder Forschung dienen, oder nur für eine bestimmte Fachrichtung brauchbar oder notwendig sind (Unterrichtserfordernisse). Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 lit. b wird verwiesen. Da man in der Aufbau- und Ausbaustufe von 15 Dienstposten für Hochschulprofessoren ausgehen kann und die Einrichtungskosten pro Lehrkanzel (geisteswissenschaftlicher Richtung) mit rund 500.000—S veranschlagt werden können, ergibt sich ein einmaliger Betrag von 7.500.000—S. Hierzu werden allerdings noch Einrichtungserfordernisse für zentrale Einrichtungen (Gerätepool, Lehrmaschinensammlung, Sprachlaboratorien und anderes mehr) kommen, sodaß mit einem Gesamtbetrag von 10 bis 12.000.000—S gerechnet werden muß.

Diese Beträge enthalten allerdings nicht die Kosten für die Einrichtung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage und für die Einrichtung einer Hochschulbibliothek. Diese Kosten lassen sich wenigstens derzeit noch nicht abschätzen.

Was eine elektronische Datenverarbeitungsanlage betrifft, so muß betont werden, daß sie nicht nur für den wissenschaftlichen Betrieb, sondern auch für die Verwaltung der Hochschule sowie für das Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen notwendig ist. Eine relativ große Anlage, die gemeinsam mit der Hochschule und anderen interessierten Stellen benützt wird, wäre die günstigste Lösung. Diesbezügliche Untersuchungen werden zu den Aufgaben des Gründungsausschusses gehören.

Was die Kosten des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens betrifft, so hängt diese Frage eng mit den Kosten der elektronischen Datenverarbeitungsanlage zusammen. Eine

genaue Kalkulation ist vor Klärung dieser Frage nicht möglich. Bemerkt sei, daß die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Klagenfurt mit einem sehr bedeutsamen Teil ihrer Bestände den Grundstock der Hochschulbibliothek darstellen wird. Die Studienbibliothek wird zwecks Erfüllung ihrer bisherigen Funktion (Versorgung des gebildeten Mittelstandes mit Fachliteratur) ihren bisherigen Lesesaal im Stadtzentrum von Klagenfurt voraussichtlich beizubehalten haben.

Der geplante Ausbau oder Neubau der Studienbibliothek wird jedoch nach Übernahme der Funktion der Hochschulbibliothek und der Übersiedlung auf das Hochschulgelände nicht notwendig sein. Den Kosten der Errichtung der Hochschulbibliothek (die Baukosten werden vom Fonds zu tragen sein) und der Einrichtung eines Dokumentations- und Informationswesens mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen stehen also auch Einsparungen gegenüber. Eine genaue Kalkulation wird erst im Zuge der ersten Aufbauetappe möglich sein, sobald detaillierte Pläne für die erwähnten Anlagen vorliegen.

Sämtliche Kosten, die dem Bund für die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt erwachsen, werden nicht auf einmal in voller Höhe anfallen. Die erwähnten Einrichtungskosten werden sich vielmehr auf den gesamten Zeitraum der Errichtung der Hochschule, das sind zehn Jahre, verteilen. Die Kosten für den laufenden Betrieb werden ebenfalls erst im Laufe des Aufbaues in voller Höhe anfallen. Wenn auch der Bund durch das vorliegende Gesetz die Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten grundsätzlich übernimmt, so wird es doch Sache der Organe der Bundesgesetzgebung sein, im Rahmen des Bundesvoranschlags für die kommenden Jahre die Höhe der Beiträge des Bundes zum Aufbau der Hochschule im einzelnen festzusetzen.

Die von den bestehenden Hochschulen anlässlich des Begutachtungsverfahrens über das vorliegende Bundesgesetz geäußerten Befürchtungen bezüglich einer Verkürzung der für die Hochschulen bestimmten oder in den kommenden Jahren für ihren weiteren Ausbau notwendigen Mittel, wird der Gesetzgeber dann zerstreuen können, wenn er die Mittel für die gegenständliche Hochschule als echte zusätzliche Ausgaben betrachtet, die besonderen Zwecken des Hochschulwesens im Sinne dieser Erläuterungen zu dienen haben. Die Errichtung einer Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt soll nicht nur dem Hochschulwesen, sondern allen Bildungseinrichtungen neue Impulse für die notwendigen Leistungen im Interesse einer gesunden Entwicklung von Österreichs Kultur und Wirtschaft geben. Sie ist als eine langfristige Investition aufzufassen, deren Rentabilität zwar schwer zu messen aber mit Sicherheit zu erwarten ist.